

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beanspruchung

10. Der Zeitbedarf für die Verlagerung der Kulturgüter in den dem üblichen Aufbewahrungsort nahegelegenen Schutzraum ist gering, weil die Verpackung, soweit überhaupt nötig, einfach gehalten werden kann und weil keine öffentlichen Verkehrswege beansprucht werden müssen.

11. Für die Wahl des Zeitpunktes, in dem die Verlagerung der Kulturgüter in den Schutzraum angeordnet werden soll, besteht ein grosser Spielraum. Der für den Kulturgüterschutz Verantwortliche kann sogar schon in Friedenszeiten Gegenstände, die der Öffentlichkeit entzogen werden können, im Schutzraum unterbringen. Die nachteiligen Folgen einer zu frühen Verlagerung sind verhältnismässig gering, und im Fall einer plötzlichen Zuspitzung der Lage kann das bis anhin Versäumte unschwer nachgeholt werden.

12. Die Vorgesetzten des für Kulturgüterschutz Verantwortlichen haben die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit so festzulegen, dass dem Verantwortlichen selbständiges Handeln zugemutet werden kann. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs muss ihm grosse Handlungsfreiheit zugestanden werden. Fehlt es ihm jedoch an der nötigen Entschlusskraft, muss er durch eine geeignete Person ersetzt werden.

10. Der Zeitbedarf für die Evakuierung in eine Felsenkaverne ist gross. Die Kulturgüter müssen durch eine sorgfältige Verpackung und Manipulation vor Transportschäden bewahrt werden. Das Aufgebot der erforderlichen Arbeitskräfte, die Bereitstellung der Transportmittel sowie der Transport selber müssen in einem Evakuierungsplan festgelegt sein.

11. Es bedarf einer sorgfältigen, methodischen Lagebeurteilung, um zur subjektiven Gewissheit zu gelangen, dass der Zeitpunkt für die Evakuierung gekommen ist. Eine unbegründete vorzeitige Evakuierung verursacht unnötige Umtriebe und Kosten. Ein Hinauszögern des Entschlusses bis offensichtlich wird, dass die günstige Gelegenheit verpasst worden ist, kann die schwersten nachteiligen Folgen, unter Umständen sogar den unwiederbringlichen Verlust der Kulturgüter zeitigen.

12. Der für den Kulturgüterschutz Verantwortliche steht vor einer so schwierigen Aufgabe, dass er alle Informationsquellen, namentlich die politischen und militärischen, ausschöpfen muss, um für die von ihm geforderte Lagebeurteilung hinreichende Grundlagen zu besitzen. Der Verantwortliche muss die Gewissheit haben, dass er, sofern er umsichtig und gewissenhaft gehandelt hat, im Fall eines Fehlentscheidens oder Misserfolges nicht ungerechtfertigten Anschuldigungen oder Angriffen ausgesetzt sein wird.

Diese vergleichenden Betrachtungen über Standort, Gestaltung und Beanspruchung von Schutzräumen für bewegliche Kulturgüter zeigt deutlich, dass unter bestimmten Voraussetzungen jede Schutzraumart ihre Berechtigung hat. Es wäre falsch, nur die eine oder andere der beiden extremen Konzeptionen zu empfehlen.

Im In- und Ausland überwiegt die Tendenz, Schutzräume in unmittelbarer Nähe des üblichen Standortes beweglicher Kulturgüter zu bauen. Ein umfassendes Bauprogramm für alle schützenswerten Bestände von Museen, Bibliotheken, Archiven und wissenschaftlichen Sammlungen kann nicht in wenigen Jahren verwirklicht werden. Um so begehrter sind geräumige Bergungsorte in Felsenkavernen; denn es ist voraus-

zusehen, dass Institutionen, für die in ihrer unmittelbaren Nähe noch keine Schutzräume zur Verfügung stehen, im Fall eines bewaffneten Konflikts von der zuständigen eidgenössischen Behörde und von den kantonalen Stellen für Kulturgüterschutz erwarten, dass ihre besonders schützenswerten Kulturgüter in einem Kollektivschutzraum untergebracht werden. Dazu gesellen sich die vielen privaten Sammler von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Dokumenten, Münzen und dergleichen, die für den Schutz ihrer Kulturgüter gegen schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts nichts vorgekehrt haben; auch sie werden in kritischen Zeiten nach Schutzräumen rufen, wie die Kuba-Krise vom Herbst 1962 gezeigt hat. Vorauszusehen ist auch, dass Eigentü-

mer beweglicher Kulturgüter von höchstem Rang, im Hinblick auf den möglichen Einsatz von Atomwaffen in einem künftigen bewaffneten Konflikt, die Unterbringung in Felsenkavernen verlangen werden, weil Schutzräume im Berginnern erwiesenermassen den besten Schutz zu bieten vermögen.

Die für den Kulturgüterschutz verantwortlichen Personen und Stellen müssen sich dessen bewusst sein, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auch für überraschend eintretende Gefährdungen Vorsorge zu treffen haben.

Motto:

Noch ist es Tag, da rühre sich der Mann!

Die Nacht tritt ein, wo niemand wirken kann.

